ZBB 2007, 309

BGB §§ 195, 199, 305c, 765, 773; ZPO § 167

Zum Verjährungsbeginn bei Bürgschaftsforderung

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 21.02.2007 – 17 U 153/06, WM 2007, 1369

Leitsätze:

1. Der Anspruch eines Gläubigers gegen einen Bürgen verjährt selbständig nach Maßgabe der §§ 195, 199 BGB unabhängig davon, wann die Hauptschuld verjährt. Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit der Bürgschaftsforderung, bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft mit der Fälligkeit der gesicherten Forderung.

2. Die Vertragsparteien können grundsätzlich eine von den gesetzlichen Vorgaben abweichende Bestimmung hinsichtlich der Fälligkeit der Bürgschaftsforderung vornehmen. Eine AGB-Klausel allerdings, die dadurch für die Bank eine längere Verjährungszeit herbeiführt, dass eine Zahlungsaufforderung der Bank zur Fälligkeitsvoraussetzung für die Bürgschaftsforderung gemacht wird, ist für den Bürgen mit dieser Auswirkung so überraschend, dass er damit nicht rechnen brauchte und sie deshalb nicht Vertragsbestandteil wird.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG